



Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach



Satzung der Gemeinde Petersaurach über die Erhebung von Gebühren in der Gemeindebücherei Petersaurach (Gebührensatzung Bücherei 2010)

(GBS-GS 2010)

vom 01.12.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz.....	3
§ 2	Überschreitung der Leihfrist.....	3
§ 3	Vorbestellung und Fernleihe.....	3
§ 4	PC-Nutzung.....	3
§ 5	Ausweis, Ersatzausweis.....	4
§ 6	Schadenersatz.....	4
§ 7	Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenschuldner.....	4
§ 8	In Kraft Treten.....	4

Satzung der Gemeinde Petersaurach über die Erhebung von Gebühren in der Gemeindebücherei Petersaurach (Gebührensatzung Bücherei – 2010) vom 01.12.2009

Auf Grund von Art. 8 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KG - BayRS 2024-1-I) i. d. F. des Gesetzes vom 04.04.1993 (GVBl S 264 – BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl S. 322) erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Satzung.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei in Petersaurach und die Ausleihe der Medien ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Ausnahmen sind bis auf die Bedingungen zum Verleih von Videocassetten in folgenden Bestimmungen festgelegt.

§ 2 Überschreitung der Leihfrist

- (1) ¹Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr erhoben. ²Sie beträgt pro entliehenem Medium
 - a. Bücher 0,20 € pro Woche
 - b. CDs 0,20 € pro Woche
 - c. CD-ROMs/DVDs 1,00 € pro Tag
 - d. Filme 1,00 € pro Tag.
- (2) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (3) ¹Neben der Versäumnisgebühr wird eine Mahngebühr verlangt. ²Sie beträgt:
 - a. Für die 1. Mahnung 1,00 €
 - b. Für die 2. Mahnung 2,00 €
 - c. Für die 3. Mahnung 3,00 €

- (4) Für die Abholung von Medien durch Boten der Gemeinde Petersaurach ist zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 und 3 eine Gebühr in Höhe von 15,00 € zu bezahlen.
- (5) Die Gebühren nach Absatz 1 und 3 können erlassen werden, wenn der Nutzer nachweislich die Medien aus Gründen des § 10 Absatz 8 der Büchereisatzung nicht zurück bringen kann.

§ 3 Vorbestellung und Fernleihe

- (1) Für die Vorbestellung ausgeliehener Medien oder für die Benachrichtigung über eingegangene Medien des auswärtigen Leihverkehrs ist pro Medium eine Gebühr von 0,50 € zu entrichten.
- (2) Bei Bestellung im auswärtigen Leihverkehr hat der Besteller die anfallenden Portokosten sowie sonstigen Auslagen zu erstatten.

§ 4 PC-Nutzung

- (1) Die Nutzung des PCs in der Bücherei ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für die Nutzung des Internets sind pro angefangene halbe Stunde 0,50 € zu entrichten.
- (3) Für den Ausdruck von Seiten ist je Seite im Schwarzweiß-Druck 0,20 € und je Seite Farbdruck 0,50 € zu bezahlen.
- (4) Für schulische Zwecke kann die Büchereileitung die gebührenfreie Nutzung des PCs zulassen.

§ 5
Ausweis, Ersatzausweis

- (1) Die Ausstellung eines Leserausweises ist kostenlos.
- (2) ¹Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig. ²Die Gebühr beträgt für den Ersatzausweis 10,00 €.

§ 6
Schadenersatz

- (1) ¹Wird ein Benutzer gemäß § 10 Absatz 4 der Bücher-eisatzung schadenersatzpflichtig, ist eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen. ²Sie beträgt je schadenersatzpflichtigen Gegenstand 5,00 €.
- (2) Für ein beschädigtes EDV-Etikett sind 2,00 € zu entrichten.

§ 7
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle des
- a. § 2 Absatz 1 mit Überschreiten der Ausleihfrist;
 - b. § 2 Absatz 3 mit Mahnung durch Anruf oder Aufgabe der schriftlichen Mahnung;
 - c. § 2 Absatz 4 mit Anordnung der Einzugsmaßnahme durch die Büchereileitung;
 - d. § 3 mit der Vorbestellung ausgeliehener Medien bzw. mit der Benachrichtigung über den Eingang der Medien des auswärtigen Leihverkehrs;
 - e. § 4 Absatz 2 mit der Herstellung der Verbindung zum Internet;
 - f. § 4 Absatz 3 mit dem Ausdruck einer Seite;
 - g. § 5 Absatz 2 mit der Ausstellung des Ersatzausweises;
 - h. § 6 Absatz 1 mit Beginn der Bearbeitung des Schadensfalles;
 - i. § 6 Absatz 2 mit der Rückgabe des Mediums.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebüh-
renfestsetzung an den/die Gebührenschuld-
ner/Gebührenschuldnerin fällig.

- (3) ¹Gebührensschuldner/Gebührensuldnerin ist, wer die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat. ²Bei Minderjährigen ist der Personensorgeberechtigte heranzuziehen.

§ 8
In Kraft Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Petersaurach über die Erhebung von Gebühren in der Gemeindebücherei Petersaurach vom 22. Dezember 2003 außer Kraft.

Petersaurach, den 01. Dezember 2009

Lutz Egerer
1. Bürgermeister
